

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 28/13 B

L 6 VS 2273/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 VS 8636/09 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, Referat I 2.3.4,
Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. November 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky
und Othmer
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. Februar 2013 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 12.2.2013 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Beschädigtengrundrente sowie die Feststellung weiterer Schädigungsfolgen nach dem Soldatenversorgungsgesetz iVm dem Bundesversorgungsgesetz verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Der geltend gemachte Zulassungsgrund ist nicht ordnungsgemäß dargetan worden (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels zunächst die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrecht erhaltenen Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu einer weiteren Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis



hätte gelangen können (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45; BSG SozR 1500 § 160a Nr 24, 34).

- 5 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung des Klägers nicht gerecht. Allerdings war der Kläger vor dem LSG nicht von einem berufsmäßigen Rechtsvertreter vertreten, sodass die Anforderungen an die Stellung und Aufrechterhaltung eines Beweisantrages, insbesondere in einem schriftlichen Verfahren, nicht hoch anzusetzen sind (vgl. hierzu Becker, Die Nichtzulassungsbeschwerde zum BSG [Teil II] in SGB 2007, 328 ff, 332 zu d mwN). Dazu hat der Kläger mit seiner Beschwerde ausgeführt, dass er im Berufungsverfahren mit Schreiben vom 10.8., 16.11. und 20.11.2012 eine weitere ärztliche Begutachtung nach § 106 SGG wegen einer unvollständigen Sachverhaltsaufklärung sowie die Einholung einer sachverständigen Zeugenaussage des Dr. S. beantragt und aufrechterhalten habe. Insbesondere habe er dargelegt, dass das Audiogramm vom 2.5.1988, welches für das im Jahre 2009 im Verwaltungsverfahren eingeholte HNO-ärztliche Gutachten des Dr. M. wesentlich gewesen sei, fehlerhaft sei. Folglich sei weder das HNO-ärztliche Gutachten des Dr. M. noch das nervenärztliche Gutachten des Dr. F. geeignet, die Kausalitätsfrage der Gesundheitsstörungen in Bezug auf eine Wehrdienstschädigung objektiv zu klären. Dies habe das LSG zum Anlass für weitere Sachverhaltsaufklärung nehmen müssen.
- 6 Diese Ausführungen reichen nicht aus, um gemessen an der Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG eine Verletzung des § 103 SGG zu bezeichnen. Das LSG ist als letztinstanzliche Tatsacheninstanz nur dann einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt, wenn es sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Insoweit hätte es des klägerseitigen Vortrags bedurft, weshalb nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offengeblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden haben soll (vgl. Becker, Die Nichtzulassungsbeschwerde zum BSG [Teil II], SGB 2007, 328, 332 zu RdNr 188 unter Hinweis auf BSG, Beschluss vom 14.12.1999 - B 2 U 311/99 B - mwN). Hier hätte der Kläger insbesondere darauf eingehen müssen, warum der Inhalt des herangezogenen nervenärztlichen Gutachtens von Dr. F. für die Beantwortung der Kausalitätsfrage nicht ausreiche und inwiefern das HNO-ärztliche Gutachten des Dr. M. als solches mangelhaft sei. Weder ist dargetan worden, warum die Auffassung des LSG, das Audiogramm sei nicht fehlerhaft erstellt worden, unzutreffend sein soll, noch hat der Kläger angegeben, welche für ihn günstigen Schlüsse ein neuer Sachverständiger aus etwaigen Mängeln dieses Audiogramms ziehen könnte. Die bloße Darlegung des Klägers, weshalb aus seiner Sicht weitere Ermittlungen erforderlich gewesen wären, entspricht den Begründungserfordernissen nicht (vgl. BSG Beschluss vom 4.12.2006 - B 2 U 227/06 B - RdNr 3).



- 7 Ferner hat der Kläger auch die Entscheidungserheblichkeit der Nichtberücksichtigung seines Antrags auf Einholung einer sachverständigen Zeugenaussage des Dr. S. nicht ordnungsgemäß dargetan. Es fehlt vor allem an Ausführungen dazu, welches über die bereits vorliegenden Äußerungen hinausgehende Beweisergebnis die beantragte Anhörung dieses Arztes erbracht hätte (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 und BSG SozR 1500 § 160a Nr 24*), und dass dieses Beweisergebnis - ausgehend vom Rechtsstandpunkt des LSG - eine Entscheidung zu Gunsten des Klägers hätte möglich machen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34*). Nur so wäre deutlich geworden, weshalb die Entscheidung des LSG auf dem angeblichen Ermittlungsmangel beruhen soll (*vgl Becker, aaO, S 333*).
- 8 Im Grunde kritisiert der Kläger die Beweiswürdigung des LSG (*vgl § 128 Abs 1 S 1 SGG*), womit er nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG von vornherein keine Revisionszulassung erreichen kann. Entsprechendes gilt, soweit der Kläger eine unzureichende Rechtsanwendung des LSG rügen wollte (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 9 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

